

226 Verordnung über die Pflichtablieferung

faserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen sind mit den im § 2 genannten Erzeugern (Anbauern oder Züchtern) Verträge abzuschließen.

(2) Für den Abschluß der Verträge sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträge verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Erfassungsorgane, die mit den Erzeugern (Anbauern und Züchtern) die Verträge abzuschließen haben.

§ 39

Festsetzung der Liefermengen

(1) Die Höhe der vertraglichen Liefermengen der Einzelbauern wird von den Räten der Gemeinden nach den vom Rat des Kreises festgesetzten Planmengen oder Normen, differenziert entsprechend den Erzeugungsbedingungen, festgelegt. Entsprechend dieser Regelung werden die Liefermengen für die LPG und andere landwirtschaftliche Betriebe von den Räten der Kreise festgesetzt. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Vertragsabschlüsse der VEG gemäß § 38.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund der Vorschläge des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neuen Liefermengen festzulegen.